

TOP II.2

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	19.11.2015	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit dem Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e. V. über die Höhe des Fachleistungsstundensatzes für das Leistungsangebot HAUSfit

Vorlage Nr.: 20151976

Antrag

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für das Leistungsangebot HAUSfit wird auf 25,18 EUR festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Der Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e.V., Industriestraße 8, 67063 Ludwigshafen, ist seit Jahren im Kontext stationärer und ambulanten Leistungen der Jugendhilfe enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Im Rahmen der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII bietet der Verein künftig als ambulante Unterstützungsleistung HAUSfit an. Die Leistungsbeschreibung ist dem Antrag beigelegt.

Während es für die stationären Hilfen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vereinbarungen über die Höhe des Entgeltes gibt, wurde bislang für diese ambulante Jugendhilfeleistung noch keine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Für ambulante Hilfen gibt es keine landesweiten Empfehlungen für die Berechnung der Entgelte, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen im stationären und teilstationären Bereich Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung Sachkosten (insbes. Fahrtkosten, Büro)	38.384,67 EUR <u>1.520,18 EUR</u>
Gesamtkosten:	39.904.85 EUR

Der Träger hat bei der Kalkulation das sogenannte face to face Modell zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass aus der zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit einer Fachkraft neben allgemeinen Minderzeiten wie Urlaub und Krankheit auch fallübergreifende Tätigkeiten (wie allgemeine Fallberatung, Supervision usw.) und fallbezogene Tätigkeiten (wie Fahrzeit zum Klienten, Falldokumentation, Vor- und Nachbereitung usw.) herausgerechnet werden. Somit werden dem Kostenträger nur die direkten Klientenkontakte in Rechnung gestellt.

Wenn der Jugendhilfeausschuss zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz in Höhe von 25,18 EUR abschließen.